

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 496 vom 30. November 2020

BE Obergericht, 2020-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_496

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 496 du 30 novembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 496 del 30 novembre 2020

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen \"Rechtsunterschlagung\" |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 11. November 2020 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen die im Ru- brum ersichtlichen Beschuldigten wegen angeblicher «Rechtsunterschlagung» nicht an die Hand. Dagegen erhob F. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 23. November 2020 Beschwerde. Mit Blick auf das Nachfolgende verzichtete die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme (Art. 390 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312]).

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begrün- det Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsregle- ments des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Es kann mit Blick auf Nachste- hendes offengelassen werden, ob der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO) sowie ob er die Beschwerde rechtzeitig erhoben hat.

E. 3

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 und Ergänzung ebenfalls vom 9. Oktober 2020 bezichtigte der Beschwerdeführer die Beschuldigten der Rechtsunterschlagung bzw. des Betrugs. Er erläuterte, dass das C._____, der B._____, aber ins- besondere das A._____ Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizeri- schen Eidgenossenschaft (BV; SR 101), Art. 9 BV und Art. 30 Abs.1 BV verletzt hätten. Der Tatbestand des Betrugs sei daher erfüllt. Weiter stellte er fest, dass das A._____ kein Recht habe, einen Zivilgerichtsentscheid abzuändern. Er bean- tragte, dass die beteiligten Personen des A._____, des B._____, des C._____, der Rechtsvertreter der D._____, der Gemeindevorstand G._____ sowie eventuell der E._____ zu einer Geldstrafe zu verurteilen seien. Die Staatsanwaltschaft hingegen erkannte keinen Anfangsverdacht für eine Straftat.

E. 4

In seiner teilweise weitschweifenden und unverständlichen Beschwerdeschrift bringt der Beschwerdeführer im Kern vor, die staatlichen Organe des Kantons Bern hätten rund um einen Betrugsfall des Gemeindeschreibers von G._____ vor ca. zehn Jahren ebenfalls betrügerisch gehandelt. Die Eingabe endet mit: «Ich glaube ich muss aufhören hie und da Wein zu trinken, denn er hat zu viele, mit dem Heli- kopter gespritzte Spritzmittel, selbst vom Biobauer-Nachbar drin??»

E. 5.1

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a - c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

4

E. 5.2

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Mit der Staatsanwaltschaft ist festzuhalten was folgt: Zur Anhandnahme einer Strafanzeige bzw. zur Eröffnung einer Untersuchung hat aus der Strafanzeige ein Anfangsverdacht auf eine Straftat hervorzugehen. Dieser Verdacht kann zwar noch gering, aber muss doch hinreichend sein. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall, geschweige denn ist ein Verdacht näher begründet oder dargelegt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welche der aufgeführten Behörden welche strafbaren Handlungen vorgenommen haben soll. Die alleinige Aufzählung von Gesetzesnormen aus der BV genügt nicht, um einen Anfangsverdacht zu begründen. Insgesamt sind keine strafbaren Handlungen ersichtlich. Ferner ist es weder Aufgabe der Staatsanwaltschaft noch der Beschwerdekammer, Verfügungen und Entscheide anderer Behörden formell und inhaltlich zu überprüfen. Einer strafrechtlichen Überprüfung vorbehalten sind einzig die in krasser Weise missbräuchlichen Verfahrensakte, wofür hier offenkundig keine Anhaltspunkte auszumachen sind.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

5 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.